

VI/18206

o/C

Auszug aus Akt der FLD. in Wien V 424/1955

1). Aufsichtsbeschwerde des F. Blochbauer vom 19.3.1948.....
Am 28.4.1938 sei das Einleitungsdekret in Steuerstraf-
sachen für F. Blochbauer zugestellt worden, an wen, ist
F. Blochbauer bis zum heutigen Tage unbekannt geblieben.
Bevollmächtigter Anwalt sei nur Dr. Friedrich Kammern gewesen,
er selbst habe sich bereits in Prag aufgehalten. Richtig
sei, dass F. Blochbauer später durch Benachrichtigung
seiner Firma von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis
erlangt hat. Bis auf eine kleine Differenz
decke sich der durch die Betriebsprüfung nachzuversteuernde
Betrag genau mit den eigenen Angaben, die die Firma
in ihren Eingaben vom 8.4.1938 und 27.4.1938 einbekannt hat....

F. Blochbauer habe sich durch seinen Vertreter Dr. E.
Führer in einer Unterwerfungsverhandlung am 5.4.1940
dem Drucke der Finanzbehörde gebeugt und sich bereit erklärt,
zur Bezahlung einer Steuerstrafe von RM 300.000.--.
Die Nachforderung der festgesetzten Steuer und der Steuer-
strafe von insgesamt S 1.001.500.83 hat es zur Folge,
dass das gesamte in Österreich liegende Privatvermögen
liquidiert werden musste. Die Liquidation wurde von Dr. E.
Führer bis 1943 durchgeführt und Haus und Aktienbesitz
wurde verkauft und ein Gesamtbetrag von RM 749.267.68
zur Tilgung der Rückstände an den Oberfinanzpräsidenten
Wien abgeführt. Obwohl bei einiger sorgfältiger Abwicklung
aus dem Erlös der Kunstsammlung allein die Steuerforderung
hätte gedeckt werden müssen, steht heute beim FA. ein
Rückstand von noch S 304.905.60 zu Buche.

2). Äusserung vom Fin.Komm. Dr. Jaweckj.
(gesondert)

003636

3). Eingabe der FLD. Wien an BM f.F. vom 5. Mai 1948.
Zl. GA. VII-1020/48

..... Rückstand von S 297.133.07 ist mit Genehmigung des
Oberfinanzpräsidenten Wien am 4. Juni 1943 niedergeschlagen
worden. Im übrigen bloss Bericht.

4). Nachtragseinbekennung der österr. Zuckerindustrie AG.
vom 8.4.1938

Vom Geschäftsjahr 1934 bis 1937 von insgesamt
194.645.84 S und von Entnahmen für diese Zeit von insgesamt
1,189.246.62 S .

5). Brief von Dr. F. Führer an FBB. vom 16.2.1940.

.....das Reichsfinanzministeriums habe bereits eine
Entscheidung gefällt, dass der Brucker Zuckerfabrik AG.
keinerlei Steuerstrafen anzulasten wären, haftbar für
Hinterziehungen seien nur sie.... Der Referent des Reichs-
finanzministeriums hat es in der Hand, die mit rund
600.000 RM anzusetzende Körperschaftssteuer mit einer
fünffachen Strafe zu belegen, ~~wann~~..... wobei ihnen bloss
Fahrlässigkeit nachgewiesen werden müsste, welche durch
ihre Unterschrift auf den Steuerbekenntnissen ihrer Firma
ohne weiteres festgestellt werden kann. Der Referent
hat mir offen erklärt, dass er trotz allen Wohlwollens,
die Angelegenheit in der besprochenen Weise durchzuführen,
keinerlei Ermächtigung besitze, im Falle der Erhebung eines
Rechtsmittels mit der Summe von einer Million RM.
sei Auslangen zu finden. damit sie jedoch durch die
Annahme des Zahlungsauftrages moralisch nicht getroffen
werden, sondern dieser mit Rücksicht auf die Rechtsprechung
und auf alle sonstigen Verhältnisse annehmen, habe ich
mit dem Referenten vereinbart, dass er eine von mir in
ihrem Namen abzugebende Rechtsverwahrung zu den Akten nimmt;
vorausgesetzt, dass das Unterwerfungsverfahren durchgeführt
wird. Meine Bestrebungen gingen bis zu dem probonierten
Vergleichsabschluss vor 6 Monaten darauf hinaus, sie und die
Zuckerfabrik AG. in einer gemeinsamen Front gegen das FA.
zu verteidigen..... Meine mühevollen Arbeit wurde aber

003637

durch das Dazwischentreten der Alpenländischen Treuhandgesellschaft zunichte gemacht. Selbst wenn sie heute der Meinung sind, dass es ihnen gleichgültig sein könne, ob sie im Gebiete des Deutschen Reiches ein Vermögen von einer oder zwei Millionen Reichsmark hinterlassen, so bitte ich doch das zu tun, was die Vernunft rät. Sie haben in den zwei Jahren meiner Vertretung einmal meinen Rat bei Verkauf der 3300 Stück Zucker AG. Aktien nicht eingeholt, es wäre ja manches anders gekommen, wenn diese noch in ihrem Besitze verblieben wären, und auch durch die Heranziehung der Alpenländischen Treuhandgesellschaft gedacht, mir diese Arbeit durch die Herren dieser Gesellschaft zu erleichtern, obwohl ich der Überzeugung war und bin, dass so schwerwiegende Entscheidungen nur von einem wirklich ehrlichen und treuen Berater vorbereitet und durchgeführt werden können. Ich bitte sie daher nochmals, mir zu glauben, dass es in ihrem ureigensten Interesse liegt, auf die Einbringung eines Rechtsmittels gegen die in der Höhe von rund einer Million RM erhobene Steuer zu verzichten und mir gleichzeitig die Ermächtigung zu erteilen, dem zuständigen Referenten die Rechtsverwahrung zu geben.

6). Brief F.Bb. an Dr. E. Führer vom 22.2.1940.

..... Da ich überzeugt bin, dass Sie das beste für mich erreichen wollen, will ich Ihrem Rate folgen und bin mit Ihrem Vorschlag prinzipiell einverstanden und übermittle Ihnen anbei auch meine Unterschrift zum Zeichen der Genehmigung. Eine Voraussetzung für dieses mein Einverständnis ist jedoch, dass Sie in einem Briefe an die Gesellschaft sich alle Regressansprüche vorbehalten, da ja sämtliche Steuern vertragsmässig von dieser zu leisten sind... Wichtig wäre auch darauf hinzuweisen, dass der niedrige Kaufpreis für die Aktien nur deswegen angesetzt wurde, weil die Gesellschaft mit einer Steuerstrafe rechnen musste, und dass auch im Revisionsbericht, der der Aktienschätzung begründet ist, auf diesen Umstand in besonderer Form hingewiesen wurde.

003638

.... Eine weitere Voraussetzung für diesen Vergleich wäre, dass über die Zahlungsfrage der Steuer eine Einigung erzielt werden kann. Ich möchte, dass der Erlös meiner 3.300 Stück Aktien sofort a conto meiner Steuerverpflichtung verwendet wird, dass mir jedoch für den Rest eine Stundung bis 15. Oktober gewährt wird, weil ich die Restsumme aus dem Erlös meines Hauses und der öffentlichen Versteigerung meiner Sammlung beschaffen will. In Anbetracht dieser hohen Steuerverpflichtung bin ich nicht mehr in der Lage, diese Sammlung zu erhalten, da ich ja rechnen muss, dass mir ein relativ bescheidenes Vermögen dann nur mehr verbleibt. Diese Frist ist jedoch notwendig, da die Sammlung katalogisiert werden muss und man sich auch überlegen muss, wo die Sammlung zur Versteigerung gelangen soll. Auch werden dazu Verhandlungen mit verschiedenen Kunstexperten und Kunsthändlern erforderlich sein.....

6). Bericht an den Reichsfinanzminister von Dr. Exinger vom 5. Mai 1939

7). Schlussbesprechung am 17.4. 1939.....

mit vorangehenden Brief an den Oberfinanzpräsidenten Wien

8). Gutachten/der Alpenländischen Treuhand- und Revisions Ges.m. b.H. vom 28.6.1939....

Der Regelung bei der zweiten Steuerschlussbesprechung beim Oberfinanzpräsidenten Wien, wonach F.B.B. eine Strafe in der Höhe seiner insgesamt 3.300 Stück Aktien zu entrichten gehabt hätte, stimmten wir nur zu, um diese Angelegenheit endlich aus der Welt zu schaffen, nicht etwa, weil wir von der Ordnungsmässigkeit dieser Straffestsetzung überzeugt gewesen wären..... Wir bitten zu beachten, dass in puncto Schmiergelder im Lande Österreich weit krassere Verhältnisse herrschten als im Altreiche vor dem Umbruch 1933. Die Herren ~~Bloch~~ Bloch-Bauer wollen die Empfänger der Zusendungen nicht nennen, um ihre Freunde aus der ehemaligen Systemzeit nicht zu belasten.

9). Aufnahmeschrift vom 5. April 1940 mit Dr. E. Führer in Abschrift

Im Namen und im Auftrag von F.B.B. wird Einspruch vom 13.2.1940 gegen den Steuerbescheid vom 13.1.1940 in Höhe von RM 264.713.83 zurückgenommen und auf Rechtsmittel gegen den

003639

Steuerbescheid vom 30.3.1940 in Höhe von 446.870 RM verzichtet. Er erklärt sich bereit, einer Straffestsetzung in der Höhe von RM 300.000 zu unterwerfen. (Siehe besondere Unterwerfungsverhandlung). Rechtsverwahrung des F.B.B. wird zu Akten gelegt. Schliesslich erklärt Dr. E. Führer, dass er Karl Bloch-Bauer infolge Zurücklegung der Vollmacht nicht mehr vertreten. Zur Abstattung der Steuerschuld des F.B.B. auf Grund nunmehr rechtskräftiger Vorschreibungen wird vorgeschlagen wie folgt: Freihändiger Verkauf der Sammlung durch einen zu nennenden Kunsthändler mit Sicherung für die Finanzverwaltung (sodass die Pfändungsverfügung aufgehoben werden kann). Verkauf des Hauses Elisabethstrasse unter Zugrundelegung der Schätzung des Dipl.Ing. Mörth mit Kaufpreis von RM 245.000.-- ; Rest wird gedeckt aus Erlös der 2500 Aktien der Nestomitzer Zuckerfabriks AG. .Dann ist noch eine Liegenschaft des F.B.B. in Panenske Brezany vorhanden.

10). Zahlungsaufforderung des FA. vom 30.1.1940, St.Nr.0/17 zu Hnd. des Dr. E. Führer.

..... F.B.B. wird aufgefordert, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel die schuldige Tantiemenabgabe im Betrag von RM 188.469.33 und Tantiemensteuer von RM 76.244.50, zusammen 264.713.83 zu bezahlen.

11). Zahlungsaufforderung des FA. vom 30.3.1940, St.Nr.0/16

Aufforderung auf Bezahlung von Einkommensteuer, Krisensteuer, und Besoldungssteuer von RM 446.870, Unbeschadet des ihm zustehenden Einspruches und Beschwerde

003640